



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

29. November 2005

Nr. 664 R-630-17 Motion Stefan Baumann, Altdorf, betreffend Luftreinhaltung auf Baustellen, Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen und Einführung der Partikelfilterpflicht für Baumaschinen; Antwort des Regierungsrats

### I Ausgangslage

Am 15. November 2004 hat Landrat Stefan Baumann, Altdorf, zusammen mit 36 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern eine Motion eingereicht. Der Vorstoss wurde am gleichen Tag begründet.

Die Motion fordert den Regierungsrat auf:

- die kantonalen Massnahmen in Bezug auf Russpartikelfilter auf Baumaschinen im Tagebau zu sistieren, bis im Nationalrat die Motion von Frau Nationalrätin Jasmin Hutter vom 4. März 2004 behandelt worden sei;
- die kantonalen Massnahmen an die Vorgaben der bundesweit geltenden Baurichtlinie Luft anzugleichen. Dies bedeute, dass die bereits verabschiedeten, verschärften Massnahmen in leistungsbezogener und zeitlicher Hinsicht aufzuheben seien.

Der Motionär erwähnt in der Begründung, in der Praxis sei die Ausrüstung von dieselbetriebenen Baumaschinen mit Partikelfiltern technisch und betrieblich noch nicht umsetzbar. Die Installation von Partikelfiltersystemen (PFS) sei erst ab einer Leistung von 200 kW realisierbar. PFS seien wirtschaftlich nicht tragbar, insbesondere für kleinere Maschinen. Die Hersteller von Baumaschinen seien erst bereit, funktionierende PFS zu entwickeln, wenn auf europäischer Basis Richtlinien oder Gesetze vorhanden wären. Funktionierende PFS seien heute auf dem Markt noch nicht erhältlich. Zudem dürfe es nicht sein, dass die Zentralschweizer Kantone eine Vorreiterrolle einnehmen, die bestehende Baurichtlinie Luft verschärfen und somit das einheimische Gewerbe zu unverhältnismässigen Zwangsinvestitionen drängen

würden. Es sei schliesslich abzuwarten, wie die Motion von Nationalrätin Jasmin Hutter im Parlament behandelt werde, bevor in den Kantonen unverhältnismässige Investitionsvolumen zu Lasten der Unternehmungen ausgelöst würden. Der Motionär weist schliesslich darauf hin, dass er den sinnvollen Einsatz von Partikelfiltern nicht verhindern möchte. Die angespannte Situation des Markts erlaube es aber nicht, wegen kantonal verordneten, ungleich langen Spiessen Arbeitsplätze zu gefährden.

## II Antwort des Regierungsrats

### 1. Rechtliches

Für den Erlass der Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen sind der Bund und im konkreten Fall das BUWAL zuständig. Seit dem 1. September 2005 gilt gemäss der "Baurichtlinie Luft" auf grösseren Baustellen eine PFS-Pflicht für dieselbetriebene Maschinen und Geräte mit einer Leistung grösser als 18 kW. Diese Bundesanforderung kann kantonal nicht unterschritten werden.

Nach Artikel 22 Absatz 2 des Reglements zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 1. Februar 1994 (USR; RB 40.7111) ist der Regierungsrat zuständig, Massnahmenpläne zur Verhinderung oder Beseitigung von übermässigen Immissionen nach Artikel 31 der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) zu erlassen.

### 2. Sinn und Zweck des Massnahmenplans Luftreinhaltung

Nach Artikel 44a des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) erlassen die Kantone bei übermässigen Luftverunreinigungen einen behördenverbindlichen Plan mit Massnahmen zur Verminderung oder Beseitigung der übermässigen Emissionen. Die Kantone haben einen solchen Massnahmenplan zu erstellen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass trotz vorsorglicher Emissionsbegrenzungen übermässige Immissionen verursacht werden. Nach Artikel 32 LRV hat der Massnahmenplan unter anderem die Emissionsquellen, die Bedeutung der Emission für die Gesamtbelastung, die Wirkung der einzelnen Massnahmen, rechtliche Grundlagen sowie die Fristen für die Anordnungen und Durchführung der Massnahmen anzugeben. Massnahmen zur Verminderung und Beseitigung von übermässigen Immissionen sind nach Artikel 32 Absatz 2 LRV verkürzte Sanierungsfristen oder ergänzende oder verschärfte Immissionsbegrenzungen. Nach Artikel 33 Absatz 1 LRV sind die im Massnahmenplan angegebenen Massnahmen in der Regel innert fünf Jahren zu verwirklichen.

Luftmessungen im Kanton Uri und in der Zentralschweiz zeigen, dass die Feinstaubbelastungen verschiedenenorts die vorgegebenen Grenzwerte überschreiten. Dies zeigt, dass die schweizweit geltende Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen nicht genügt. Es ist deshalb Aufgabe der Kantonsregierungen, zusätzliche Massnahmen zu prüfen und im Rahmen kantonaler Massnahmenpläne "Luftreinhaltung" zu verfügen. Im Bereich der Feinstaubbelastung ist der Regierungsrat dieser Verpflichtung mit Beschluss vom 27. August 2002 und dem Erlass der Massnahme 4 "Emissionsminderung auf Baustellen" nachgekommen. Mit Beschluss vom 23. März 2004 hat er weitere Massnahmen erlassen, die im Bereich der Feinstaubbelastung eine Minderung bringen sollen, nämlich die Massnahmen 1d "Erweiterung der Kontrollen auf Nationalstrassen", 2a "Emissionsminderung beim öffentlichen Verkehr", 3 "Förderung energiesparendes und ökologisches Bauen" und 5b "Kontrollen Holzfeuerungen". Weitere Massnahmen werden zurzeit geprüft.

### 3. Harmonisierung der Luftreinhalte-Vorschriften

Die Zentralschweizer Kantone Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Uri haben beschlossen, einen gemeinsamen Massnahmenplan "Luftreinhaltung" zu erlassen. Gerade dieses gemeinsame Vorgehen soll dazu führen, dass eben "gleich lange Spiesse" in den verschiedenen Vollzugsbereichen gelten. Es ist auch sinnvoll, dass insbesondere im Bereich der Luftreinhaltung über Kantonsgrenzen hinweg harmonisierte Vorschriften gelten.

Das eidgenössische Umweltrecht sieht nicht vor, dass ein eidgenössischer Massnahmenplan Luftreinhaltung erlassen wird. Diese Aufgabe wird den Kantonen zugeteilt. Der Regierungsrat ist aber der Meinung, mit dem Massnahmenplan Luftreinhaltung Zentralschweiz diesem berechtigten Harmonisierungsbestreben im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeiten Rechnung zu tragen.

Im Übrigen sei erwähnt, dass ab dem 1. September 2005 vorderhand bis 2007 ohnehin der Massnahmenplan Luftreinhaltung der Zentralschweizer Kantone betreffend PFS-Pflicht nichts anderes vorschreibt als die schweizweit gültige Baurichtlinie Luft. Mit anderen Worten: Die vom BUWAL vorgeschriebenen PFS-Anforderungen decken sich zurzeit vollumfänglich mit den Anforderungen in den Zentralschweizer Kantonen.

Die Zentralschweizer Baumeisterverbände (ZBV) beabsichtigen, zusammen mit dem Schweizerischen Baumeisterverband (SBV) beim Bund darauf hinzuwirken, dass die Baurichtlinie Luft schweizweit angepasst wird und auf Baustellen für alle Maschinen und Geräte mit einer Leistung grösser als 37 kW die PFS-Pflicht vorgeschrieben wird. Wenn diese Anpassung rechtskräftig wird, dürfte die durch Baustellen verursachte Feinstaubbelastung in

der Schweiz deutlich zurückgehen. Dann könnte auf weitergehende Massnahmen auf Baustellen im Rahmen der kantonalen Massnahmenpläne verzichtet werden.

#### 4. Motion Hutter

Nationalrätin Jasmin Hutter hat am 4. März 2004 den Bundesrat aufgefordert, die Baurichtlinie Luft zu sistieren, bis die EU gleich lautende Gesetze oder Richtlinien in Kraft setzen und diese auch vollziehen werde. Die Begründung von Nationalrätin Jasmin Hutter lautet gleich wie diejenige der vorliegenden Motion.

In seiner Stellungnahme erwähnt der Bundesrat, dass die Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen auf praktisch allen grossen Baustellen umgesetzt werde. Die Erfahrungen würden zeigen, dass PFS in der Praxis einwandfrei funktionieren und eine bedeutende Reduktion des gesundheitsschädigenden Dieselschlusses ermöglichen. Der Bundesrat sei deshalb nicht gewillt, eine entsprechende EU-Gesetzgebung abzuwarten. Der Bundesrat hat deshalb dem Parlament die Ablehnung der Motion Hutter beantragt. Die Behandlung im Parlament ist aber seit längerem pendent und immer wieder hinausgeschoben worden. Wann sie behandelt wird, ist zurzeit nicht absehbar. Zudem haben Nationalrätin Franziska Teuscher am 16. Juni 2005, Ständerat Jenny This am 26. September 2005 und Nationalrat Werner Messmer am 4. Oktober 2005 ihrerseits von der Motion von Nationalrätin Jasmin Hutter abweichende Motionen eingereicht. Allfällige Beschlüsse des Bundesparlaments zum Thema PFS-Pflicht sind also zurzeit völlig offen.

#### 5. Technisches

Die Praxis zeigt, dass PFS ohne weitere Probleme auf Geräten und Maschinen mit einer Leistung grösser als 18 kW eingesetzt werden. Auf dem Schweizer Markt sind auch entsprechende Systeme erhältlich. Die technische Umsetzbarkeit der PFS-Vorschrift für Maschinen und Geräte ab 18 kW ist belegt.

Für Maschinen und Geräte mit einer Leistung von weniger 18 kW kann gesagt werden, dass diese kleinen Baumaschinen einen relativ geringen Anteil an den Feinstaubemissionen aller Baumaschinen ausmachen (rund 2 bis 2,5 Tonnen Feinstaub pro Jahr in der Zentralschweiz). Eine Nachrüstung kleiner Baumaschinen drängt sich jedoch vor allem aus Sicht der Arbeitshygiene auf. Die Ausrüstung von Maschinen mit PFS mit einer Leistung kleiner als 18 kW ist heute zwar im Untertagebau ab dem 1. Januar 2002 und zum Teil auch auf UVP-pflichtigen Baustellen vorgeschrieben. Das Kosten-Nutzenverhältnis einer solchen Nachrüstung ist aber bei der heutigen PFS-Technik bei solchen kleinen Maschinen ungünstig. Die

Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz (ZUDK) hat deshalb zusammen mit dem ZBV nach Lösungen gesucht, in dieser Hinsicht den Massnahmenplan Zentralschweiz anzupassen. Die Lösung besteht darin, auf allen Baustellen (ausser im Untertagebau oder bei speziellen UVP-pflichtigen Baustellen) auf eine PFS-Pflicht für Maschinen kleiner als 18 kW vorderhand zu verzichten und diese Pflicht erst wieder im Jahre 2013 zu prüfen. Bis dahin dürfte die fortschreitende Technik billigere PFS hervorbringen. Auch soll die PFS-Pflicht auf kleineren Baustellen für Maschinen und Geräte zwischen 18 kW und 37 kW Leistung im Jahre 2008 geprüft werden. Die PFS-Pflicht für Maschinen mit einer Leistung grösser als 18 kW auf grösseren Baustellen bleibt analog zu den Bundesrichtlinien beibehalten. Ab dem Jahre 2007 soll die PFS-Pflicht für Maschinen und Geräte mit einer Leistung grösser als 37 kW auch auf kleineren Baustellen gelten. Diese Lösung wird vom ZBV mitgetragen. Die ZUDK hat am 28. Oktober 2005 die Änderung des Massnahmenplans in dieser Hinsicht beschlossen und den Kantonsregierungen beantragt, dazu die notwendigen Regierungsbeschlüsse zu fällen. Der Regierungsrat hat dies mit Beschluss Nr. 663 vom 29. November 2005 inzwischen getan.

## 6. Gesundheitsschutz

Die Feinstaubgrenzwerte in der Schweiz werden vielerorts überschritten. Die Vorgaben der Schweizerischen Baurichtlinie Luft genügen nicht. Es sind zusätzliche Massnahmen bei den Emittenten notwendig, um die Feinstaubbelastung weiter zu verringern. Die Einhaltung der Feinstaubgrenzwerte ist begründet. Diverse Studien der letzten Jahre zeigen, dass Feinstaub bis in die feinsten Verästelungen der Lunge vordringt und von dort sogar in die Blutbahn übertreten kann. Feinstaub gilt heute als Ursache von lokalen Entzündungen im Atemtrakt, von Asthma und Lungenkrebs, Herz- und Kreislaufbeschwerden und entsprechenden Todesfällen. Rund 60 % aller Schweizer leben in Regionen mit zu viel Feinstaub. Eine Studie der WHO rechnet in der Schweiz mit jährlich 3'300 Todesfällen bei Erwachsenen aufgrund der Luftverschmutzung, und hier ist der Feinstaub einer der gefährlichsten Komponenten.

Gerade im Kanton Uri wird in Anbetracht der grossen Baustellen anteilmässig relativ viel Feinstaub auf Baustellen ausgestossen. Deshalb ist es notwendig, die entsprechenden Massnahmen umzusetzen. Der Regierungsrat hat deshalb die PFS-Pflicht auch bei den kantonseigenen Grossbaustellen vorgeschrieben. Die Ausrüstung von Maschinen und Geräten auf Baustellen mit PFS ist gesundheitspolitisch begründet und in Anbetracht der hohen Gesundheitskosten auch volkswirtschaftlich gerechtfertigt.

### III Empfehlung des Regierungsrats

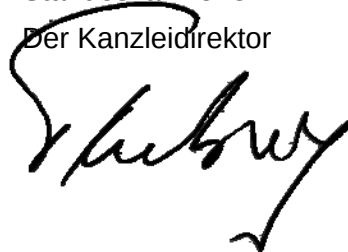
Gestützt auf die dargelegten Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat, die Motion Stefan Baumann nicht als erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext und Unterschriftenliste); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Huber', is written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.